

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Otto Bernhardt, Leo Dautzenberg, Georg Fahrenschon, Klaus-Peter Flosbach, Olav Gutting, Ernst Hinsken, Volker Kauder, Manfred Kolbe, Patricia Lips, Hans Michelbach, Stefan Müller (Erlangen), Beatrix Philipp, Peter Rzepka, Norbert Schindler, Christian Freiherr von Stetten, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Vorschriften zum Kontenabruf überarbeiten

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Im Rahmen des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes wurde zum 1. April 2003 für Zwecke der Terrorismusbekämpfung in § 24c des Kreditwesengesetzes ein Verfahren geschaffen, mit dem allein die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Stammdaten (Kontoinhaber, Bevollmächtigter, Geburtsdatum, abweichende wirtschaftlich Berechtigte und deren Anschrift sowie Angaben zu den Konten und Depots) aller rund 497 Millionen in Deutschland geführten Konten und Depots bei den Banken und Sparkassen abfragen kann, ohne dass die Kontoinhaber oder die Kreditinstitute hiervon erfahren. Dieses Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus wurde vom Bundestag begrüßt.

Die im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit in den §§ 93, 93b der Abgabenordnung vorgesehenen Erweiterungen dieser Kontrollmaßnahmen verfolgen nun das Ziel, insbesondere die verfassungsrechtlich gebotene Besteuerungsgleichheit bei der Besteuerung von Kapitalerträgen zu gewährleisten und damit die vom Bundesverfassungsgericht gerügten Vollzugsmängel zu beseitigen.

Die von der Bundesregierung beschlossenen konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels sind jedoch in mehrfacher Hinsicht kritisch zu beurteilen:

1. Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Besteuerungsgleichheit sind immer nur zweitbeste Maßnahmen. Besser ist es, die Besteuerung einfach, transparent und maßvoll auszugestalten, damit der Steuerpflichtige die Belastungswirkung versteht und akzeptiert. Angesichts einer im internationalen Vergleich unverändert hohen Besteuerung von Kapitalerträgen in Deutschland wäre es daher sinnvoll gewesen, die Besteuerung der Kapitalerträge im Rahmen einer großen Steuerreform neu und maßvoll in der Höhe auszugestalten. Die von Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, im Vermittlungsverfahren zugesagte Reform der Besteuerung der Kapitalerträge wurde von der Bundesregierung nicht verwirklicht. Dabei hätte eine international wettbewerbsfähige Besteuerung von Kapitalerträgen auch mehr Menschen dazu bewegen können, die Brücke zu Steuerehrlichkeit zu beschreiten. Zudem stoßen Kontrollen stets an Grenzen.

2. Die Bundesregierung hat den Kontenabruf handwerklich schlecht ausgestaltet, so dass sogar die Verfassungsmäßigkeit einzelner Vorschriften in Zweifel gezogen wird. Finanzbehörden sollen auf Ersuchen „anderer Behörden“ vom Kontenabruf Gebrauch machen können, wenn ein anderes Gesetz an Begriffe des Einkommensteuergesetzes anknüpft und Ermittlungen nicht zum Ziel geführt haben oder keinen Erfolg versprechen. Welche „anderen Behörden“ ein solches Ersuchen stellen können, sagt das Gesetz nicht. Dies nun in einer Verwaltungsanweisung nachholen zu wollen, genügt mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot nicht.
3. Der Kontenabruf ist auch insofern problematisch als er durch die Behörde dem Betroffenen nicht mitgeteilt werden muss. Dies ist ein erheblicher Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. In einem Rechtsstaat hat der Bürger ein Recht darauf zu erfahren, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Aufgrund der Schwere des Eingriffs ist die nachträgliche Information des Betroffenen dringend geboten und hätte bei Gesetzesbeschluss eine Selbstverständlichkeit sein müssen.
4. Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit ist der Kontenabruf seit 1. April 2005 grundsätzlich möglich. Aufgrund der Anhörung der Experten steht fest, dass die technischen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Deshalb müssen die technischen Voraussetzungen umgehend geschaffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den geplanten Kontenabruf auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen;
- durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung sicherzustellen, dass die betroffenen Bürger/Unternehmen zeitnah über einen erfolgten Kontenabruf unterrichtet werden, sofern der Ermittlungszweck dadurch nicht gefährdet wird;
- dem Deutschen Bundestag zeitnah einen mit den Ländern abgestimmten Gesetzesvorschlag zur Konkretisierung des § 93 Abs. 8 der Abgabenordnung vorzulegen, mit dem die abrufberechtigten Behörden abschließend aufgeführt werden. Außerdem müssen die Anlässe im Gesetz klar definiert werden, um dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung besser Rechnung zu tragen;
- sicherzustellen, dass der Kontenabruf nur in qualifizierter Weise – z. B. durch einen Behördenleitervorbehalt – vorgenommen wird;
- dem Deutschen Bundestag kurzfristig einen Bericht über den Stand der technischen Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit vorzulegen.

Berlin, den 19. April 2005

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion